

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) - 17. AbgGÄndG M-V -

A Problem

Abgeordnete des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern erhalten für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen eine zusätzliche Entschädigung. So werden beispielsweise der Landtagspräsident und die Fraktionsvorsitzenden mit einer doppelten Entschädigung versehen, die Parlamentarischen Geschäftsführer erhalten einen Aufschlag von 75 % und die Vizepräsidenten des Landtages einen solchen von 50 %. Diese zusätzliche Entschädigung erhalten die jeweiligen Funktionsträger auch dann, wenn sie das jeweilige Amt über einen längeren Zeitraum nicht ausüben, z. B. aufgrund von Krankheit.

Auf längere Sicht ist diese zusätzliche Entschädigung bei Abwesenheit nicht gerechtfertigt, wenn die jeweiligen Abgeordneten die arbeitsintensive Tätigkeit, aufgrund derer sie die zusätzliche Entschädigung erhalten, nicht ausüben.

B Lösung

Die Zahlung der erhöhten Entschädigung wird im Falle längerer Abwesenheit von Abgeordneten, die eine entsprechende Funktion ausüben, auf den Zeitraum von sechs Wochen begrenzt.

C Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung der zeitlich nicht begrenzten erhöhten Entschädigungszahlung bei längerer Abwesenheit

D Notwendigkeit der Regelung

Es widerspricht dem Empfinden aller recht und billig Denkenden, wenn politische Funktionsträger, im Gegensatz zu allen Arbeitnehmern, eine erhöhte Entschädigung, die als Ausgleich für besondere Belastungen vorgesehen ist, auch dann erhalten, wenn sie die besonderen Funktionen über einen längeren Zeitpunkt gar nicht ausüben.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) - 17. AbgGÄndG M-V -

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) (GVOBl. M-V 2007 S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2019 (GVOBl. M-V 2019 S. 65, 66), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die zusätzliche Entschädigung gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift wird lediglich für die Dauer von sechs Wochen fortbezahlt, wenn der Abgeordnete die besondere parlamentarische Funktion für die Dauer von mehr als sechs Wochen nicht wahrnimmt.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der achten Legislaturperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

§ 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) sieht vor, dass Abgeordnete des Landtages für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen eine zusätzliche Entschädigung erhalten. So ist für das Amt des Landtagspräsidenten eine doppelte Entschädigung vorgesehen, für die Vizepräsidenten eine jeweils um 50 Prozent erhöhte Entschädigung. Ebenfalls die Fraktionsvorsitzenden und die Parlamentarischen Geschäftsführer erhalten eine zusätzliche Entschädigung.

Diese zusätzlichen Entschädigungen sind gerechtfertigt durch den Mehraufwand, den die jeweiligen Abgeordneten durch die Ausübung des entsprechenden Amtes haben.

Abgeordnete in entsprechenden Funktionen, die für einen längeren Zeitraum, beispielsweise aufgrund von Krankheit, abwesend sind und die jeweilige besondere Funktion nicht ausüben, erhalten nach gegenwärtiger Regelung dennoch die volle zusätzliche Entschädigung. Dies ist, jedenfalls auf längere Sicht, nicht gerechtfertigt, weil sie die arbeitsintensive Tätigkeit, aufgrund derer sie die zusätzliche Entschädigung erhalten, gerade nicht ausüben.

Um hier eine gerechte und vertretbare Regelung zu finden, sollte entsprechend der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall die zusätzliche erhöhte Entschädigung lediglich für die Dauer von sechs Wochen krankheitsbedingter Abwesenheit gezahlt werden.

2. Zu einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Der künftige Absatz 3 des § 6 des Abgeordnetengesetzes enthält die Bestimmung, dass die zusätzliche Entschädigung, die ein Abgeordneter dafür erhält, dass er eine besondere parlamentarische Funktion ausübt, nicht fortbezahlt wird, wenn er diese besondere parlamentarische Funktion für die Dauer von mehr als sechs Wochen nicht wahrnimmt.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll mit Beginn der achten Legislaturperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern in Kraft treten.